

Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die TWS Thüringer Wärme Service GmbH, Breitscheidstraße 160 in 07407 Rudolstadt stellte beim Landratsamt Gotha den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung nach Nr. 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das beantragte Vorhaben beinhaltet die Erweiterung eines Heizkraftwerkes einschließlich der erforderlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen am Betriebsstandort Clara-Zetkin-Straße in 99880 Waltershausen, Gemarkung Waltershausen, Flur 20, Flurstücke 3367 und 3369/1.

Gemäß Anlage 1 Nr. 1.2.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird hiermit das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bekannt gegeben.

Im Ergebnis der Vorprüfung unter Beteiligung der vom Vorhaben berührten Fachbehörden war festzustellen, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgen werden und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.


Eckert
Landrat

Gotha, den

21. JULI 2025